LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

12 O 206/06

Verkündet am 30. August 2006
Yildiz, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der vertreten durch den Geschäftsführer

Antragstellerin ,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch u.a., An der Alster 5, 20099 Hamburg -

g e g e n

Herrn

Antragsgegner,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 9. August 2006
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Gregory,
die Richterin Dr. Kohlhof-Mann und die Richterin am Landgericht Klepsch

für R e c h t erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 19.06.2006 wird bestätigt.

2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

T a t b e s t a n d :

Die Antragstellerin ist eine der führenden deutschen Tonträgerhersteller. Der Antragsgegner besitzt einen PC mit Internet-Zugang zu folgender IP-Nr.: 84.59.63.229" (Anlagen ASt 3, ASt 4). Am 9.02.2006 wurde unter dieser IP.-Nummer mittels einer Filesharing-Software, die auf dem Gnutella-Protokoll basiert, 418 Audiodateien (Anlage ASt 2) illegal zum Herunterladen verfügbar gemacht. Unter diesen Dateien befanden sich auch die aus dem Tenor der einstweiligen Verfügung vom 19.06.2006 ersichtlichen Dateien. Die Antragstellerin besitzt an diesen die ausschließlichen Verwertungsrechte sowohl der ausübenden Künstler als auch der Tonträgerhersteller für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das gegen den Antragsgegner eingeleitete Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin wegen der illegalen Nutzung einer Tauschbörse wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da nicht festgestellt werden konnte, ob der Antragsgegner selbst oder dessen im selben Haushalt lebenden Tochter die streitgegenständlichen Dateien herunter geladen hat. Die Antragstellerin erhielt mit Übermittlung des Einstellungsbescheides am 18.04.2006 erstmals Kenntnis von den vollständigen persönlichen Daten des Antragsgegners. Mit Schreiben vom 04.05.2006 wurde der Antragsgegner unter Fristsetzung bis zum 15.05.2006 aufgefordert, die streitgegenständlichen Handlungen zu unterlassen und eine beigefügte strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Dem Antragsteller wurde eine weitere Frist mit Schreiben vom 18.05.2006 bis zum 24.05.2006 gesetzt. Auf Bitten des Antragsgegners wurde diese Frist bis zum 26.05.2006 verlängert.

Unter dem 06.06.2006 gab der Antragsgegner die angeforderte strafbewährte Unterlassungserklärung ab, jedoch verpflichtete er sich lediglich zu einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- und nicht wie von der Antragsstellerin gefordert in Höhe von EUR 5.000,-- (Anlage ASt 6).

Mit Beschluss vom 9.06.2006 hat die erkennende Kammer auf Antrag der Antragstellerin einen Beschluss im einstweiligen Verfügungsverfahren erlassen und dem Antragsgegner untersagt, die Musikaufnahmen

1.

2.

3.

4.

der Künstlergruppe

auf einem Computer zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen bereitzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr,

die einstweilige Verfügung vom 19.06.2006 zu bestätigen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 19.06.2006 aufzuheben.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 19.06.2006 ist zu bestätigen. Es ist glaubhaft gemacht, d.h. überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz i.V. m. § 16, 17, 19 a, 78 Abs. 1 Nr. 1, 85, Abs. 1 UrhG gegen den Antragsgegner zusteht.

1.
Die Antragstellerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an den streitgegenständlichen Liedern für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. In diesen wurde sie verletzt als unter der IP-Nr. des Antragsgegners die streitgegenständlichen Lieder im Internet zum Herunterlagen verfügbar gemacht worden sind.

2.
Die hier streitgegenständliche Teilnahme an einem Filesharing-Systeme ist nicht durch § 51 UrhG gestattet. Es handelt sich gerade nicht um eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch in diesem Sinne. Unter diesen Begriff

fällt nur, was sich im häuslichen Bereich oder im Freundeskreis abspielt und ausschließlich für diesen bestimmt ist (Fromm/Nordemann, 9. Auflage, UrhG, § 350 RdNr. 2).

3.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist dieser Störer im Sinne des Urheberrechts. Störer kann jeder sein, der in irgendeiner Weise wesentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt. Der Antragsgegner hat, indem er unter seiner IP-Nummer die streitgegenständlichen Dateien zum Herunterladen im Internet verfügbar gemacht hat, in diesem Sinne zur Verletzung der ausschließlichen Verwertungsrechte an den Liedern beigetragen. Hierbei kann offen bleiben, ob er selbst, seine Tochter oder ein Dritter unter seiner IP-Nummer gehandelt hat. Sein diesbezüglicher Vortrag, er wisse nicht , wer die Lieder ins Internet gestellt habe und dass es ihm insbesondere nicht zuzumuten, seine Tochter ständig diesbezüglich zu beaufsichtigen, ist unerheblich. Dies gilt unter Beachtung der soeben dargelegten Störerdefinition. Unbeachtlich ist auch, dass das Ermittlungsverfahren gegen ihn gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist. Die zivilrechtliche Störerhaftung kann jedenfalls im Rahmen der vorliegenden Verletzung von Materialrechtsgütern weiter gehen als die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Zwar setzt die Störerhaftung einschränkend die Verletzung von Prüfungspflichten voraus, deren Umfang sich zum einen danach richtet, was tatsächlich und rechtlich möglich ist und zum anderen danach, was dem potentiellen Störer zumutbar ist (BGH GRUR 2004, 860, 865; BGH, Urteil vom 1.04.2004 - I ZR 317/01, zitiert nach Juris). Vorliegend war es dem Antragsgegner aber gerade möglich und zumutbar, die Nutzung illegaler falscher Systeme über seinen Computer zu verhindern. Er hätte beispielsweise Benutzerkonten einrichten oder eine Firewall installieren können, die den Zugang zu Filesharing-Systemen unmöglich macht. Lediglich die Nutzung des Computers durch einen Dritten ohne die Kenntnis und das Wissen des An-

tragsgegners würden vorliegend einer Störerhaftung entgegenstehen; einen solchen Sachverhalt hat der Antragsgegner aber nicht substantiiert dargetan (vgl. zur Störerhaftung bei der Zurverfügungstellung eines Telefonanschlusses: OLG Frankfurt, Urteil vom 28.08.1986, 6 U 176/85; OLG Hamm Urteil vom 17.10.1991 - 4 U 174/91; OLG Stuttgart, Urteil vom 26.03.1993 - 2 U 6/93; jeweils zitiert nach Juris).

4.

Die Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben. Eine einmal gegebene Wiederholungsgefahr ist durch die festgestellte Rechtsverletzung indiziert und kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewährten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (Palandt-Bassenge, 63. A., BGB, § 1004 Rdnr. 32 m.w.N.). Eine Unterlassungserklärung hat der Antragsteller im vorliegenden Fall nur zu einer Vertragsstrafe von EUR 500,-- abgegeben. Eine solche ist nicht geeignet die Wiederholungsgefahr auszuräumen, da die Antragstellerin eine strafbewährte Unterlassungserklärung zu einer Vertragsstrafe in einer angemessenen Höhe von EUR 5.000,-- eingefordert hatte. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck einer Vertragsstrafe. Bei dieser kommt es in erster Linie regelmäßig - unter Berücksichtigung von Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung - auf den Sanktionscharakter der Vertragsstrafe und deren Funktion an, weitere Zuwiderhandlungen zu verhüten, ferner auf die Gefährlichkeit der Zuwiderhandlung für den Gläubiger, das Verschulden des Verletzers und gegebenenfalls auf ihre Funktion als pauschalierter Schadensersatz (BGH NJW 1994, 45, Leitsatz).

Aus diesen Erwägungen steht es dem Vorliegen einer Wiederholungsgefahr auch nicht entgegen, dass der Antragsgegner die entsprechende Filesharing-Software auf seinem PC gelöscht hat, die darüber hinaus im Internet frei verfügbar und jederzeit herunterladbar ist.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht.

von Gregory Dr. Kohlhof-Mann Klepsch